

Temporäre, befristete EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG unter PROTEST für die selbständige, regelmäßige Durchführung von COVID-19 Schnelltests an der Schule für das Wintersemester 2021

Ich, (Vorname und Familienname), erreichbar unter (Telefonnummer) und (E-Mailadresse), willige ein, dass ich bzw. mein unter 14-jähriges Kind, (Vorname und Familienname)

einen COVID-19 Antigen-Selbsttest (ohne Abstrich im hinteren Nasen- oder Rachenbereich) vornehme bzw. vornimmt UND einen COVID-19 PCR-Selbsttest (durch Spülen) vornehme bzw. vornimmt und die oben genannten Daten zum oben beschriebenen Zweck der Selbsttestung an Schulen verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin, des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Name (in Blockbuchstaben)

Die selbständige, regelmäßige Durchführung von COVID-19-Schnelltests (medizinischen Tests) setzt ausschließlich die Zustimmung der sich testenden Person bzw. – bei Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – der/des Erziehungsberechtigten voraus. Diese temporäre Einwilligung gilt unter Protest und wesentlichen Bedenken gemäß beiliegender Anlage ./1 für die regelmäßige Durchführung der Selbsttests in der Schule für das Wintersemester 2021 durch das Kind und die Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten. Ich weise darauf hin, dass obige Zustimmung unter Zwang erfolgt, da das Kinde andernfalls dem Schulunterricht nicht beiwohnen darf. Sollte das Kind aufgrund dieser Tests irgendwelche Schäden physischer oder psychischer Natur erleiden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Auf die Remonstrationspflicht wird hingewiesen!

Widerruf der Einwilligung:

Ein Widerruf dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung sowie der Einwilligung zur Vornahme der Probenabnahme für den PCR-Test oder Antigen-Test ist jederzeit schriftlich (postalisch, per E-Mail, per Telefax) bei der Schule möglich. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der davor erfolgten Maßnahmen und Datenverarbeitungen nicht berührt. Ab Zeitpunkt des Widerrufs werden an der Schule keine dem Widerruf unterliegenden Testungen mehr durchgeführt.

Anlage ./1 zu Temporärer Einwilligung unter PROTEST

für die selbständige, regelmäßige Durchführung von COVID-19 Schnelltests an der Schule während des Schuljahres 2020/21

Um meinem Kind den Zugang zu Bildung und zum Präsenzunterricht weiterhin zu ermöglichen willige ich temporär zur Durchführung der Selbsttests unter folgenden Protest ein.

Voranehend soll dazu klargestellt sein, dass sich dieser Protest gegen die von Seiten der Bundesregierung bzw. dem BMBWF vorgegebene Vorgehensweise richtet und nicht gegen das durchführende Lehrpersonal (das ich insbesondere an unserer Schule sehr schätze), das auf Weisung des Bundesministeriums hin handelt und durch die Anforderungen dieser ständigen Verordnungen ohnehin bereits größere Herausforderungen zu bewältigen hat. In diesem Zusammenhang verweise ich trotzdem auf Ihre Remonstrationspflicht als Lehrer und Schulbetreiber.

Ich drücke hiermit meinen schärfsten Protest gegen die geplante Vorgehensweise aus und meine begründeten Bedenken gegen die damit in Verbindung stehenden Verordnungen und Erlässe, insbesondere betreffend die darin enthaltene „Teststrategie“, aus. Als Elternteil weise ich darauf hin, dass Sie einen Bildungsauftrag haben und verpflichtet sind, diesen unter Rücksichtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz auch zu erfüllen. Ich halte jedenfalls einige Maßnahmen für unverhältnismäßig, entwürdigend und auch aus rechtlicher und virologischer Sicht für äußerst fragwürdig und bringe damit auch meine rechtlichen Bedenken dazu zum Ausdruck.

Der Gleichheitsgrundsatz ist in Österreich in Verfassungsrang festgelegt, und zwar in Art. 2 Staatsgrundgesetz und Art. 7 Abs. 1 B-VG. Ein Abgehen von diesem Grundsatz und somit eine Ungleichbehandlung erlaubt die Rechtsordnung nur bei einer sachlichen Rechtfertigung. Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Kindern, die nicht negativ auf Covid-19 getestet wurden, ist keinesfalls gegeben, dies (zumindest) aus den folgenden Gründen:

1. Unzuverlässigkeit der verwendeten Tests (insbesondere falsch positive Testergebnisse)
2. Mangelnde Aussagekraft selbst eines „echt“ positiven Testergebnisses über eine Infektiosität
3. Möglichkeit einer Ansteckung binnen 48 Stunden selbst bei negativem Testergebnis

Eine Ausschließung von Kindern ohne Testnachweis wäre jedenfalls ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit verfassungswidrig. Ferner normiert die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Art. 28 das Recht auf Bildung für unsere Kinder auf der Grundlage der Chancengleichheit und des Weiteren Art. 3 das Kindeswohl. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages hat für alle gleich und ohne per Verordnung angewiesene Zwangstest für alle gleich zu erfolgen und widerspricht ansonsten dem Recht auf Bildung unter Gleichheitsbedingungen (im Sinne einer Chancengleichheit).

Die Durchführung medizinischer Testungen ohne konkreten Krankheits- und Ansteckungsverdacht sowie Diagnose (siehe AGES: „gänzlich asymptomatischen Personen spielen bei der SARS-CoV-2-Übertragung nur eine untergeordnete Rolle“) ist insbesondere bei Kindern (siehe AGES: Kinder spielen bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 ohnehin nur eine untergeordnete Rolle) nicht nur sinnlos, sondern wäre zudem unzulässig (Dr. Karl Mumelter, Testpflicht für Schüler, 05.02.2021). Mit den Urteilen des Verfassungsgerichtshof wurden bereits durchgeführte Maßnahmen wie sie sich zum Teil auch in der aktuellen Fassung wiederfinden, laufend als gesetzeswidrig eingestuft und aufgehoben.

Unabhängig davon, dass Risikogruppen zu schützen sind und ein sinnvollerer Umgang mit dieser Viruserkrankung gefunden werden muss, können die uns schutzbefohlenen Kinder nicht mit immer weiter zunehmend repressiven Maßnahmen „eingeschüchtert“, in ihrer kindlichen Freiheit eingeschränkt und möglicherweise einem kurz- oder auch langfristigen psychischen und physischen Schaden ausgesetzt werden. Einige europäische Staaten gehen dies bezüglich bereits andere Wege (z.B. Schweden und Dänemark)

Ich fordere damit auch die politischen Verantwortlichen auf, diese grundrechtswidrige Ankündigung zurückzunehmen, auch um den nicht mehr rückgängig zu machenden Schaden in psychischer Hinsicht für unsere Nachfolgenerationen zumindest noch teilweise abzuwenden.